

§ 3 Sbg. WFG § 3

Sbg. WFG - Salzburger Wachstumsfondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.08.2025

(1) Die Förderung aus Mitteln des Fonds kann erfolgen durch:

1. die Leistung von einmaligen Zuschüssen;
2. die Gewährung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen zu Krediten, die von Kreditunternehmungen zur Finanzierung von förderbaren Maßnahmen eingeräumt werden.

(2) In wirtschaftspolisch sinnvollen Ausnahmefällen kann der Fonds Beteiligungen an Salzburger Unternehmen eingehen. Eine Einschränkung der auf Dauer angelegten finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds darf damit nicht verbunden sein.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at